



Beitragsordnung

Rugby Club Regensburg 2000 e.V.

Fassung vom 28. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Höhe der Halbjahresbeiträge	1
§ 2	Zahlungsweise und Fälligkeit	1
§ 3	Beitragsrückstand	2
§ 4	Ausnahmefälle	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Höhe der Halbjahresbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Grundbeitrag in Höhe von 35 €.
2. Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Dieser Zusatzbeitrag wird altersabhängig erhoben:
 - a) Mitglieder unter 14 Jahren: 0 €
 - b) Mitglieder unter 18 Jahren: 5 €
 - c) Mitglieder ab 18 Jahren: 45 €
3. Einen Anspruch auf einen ermäßigten Zusatzbeitrag für den Spielbetrieb in Höhe von 25 € haben
 - a) Studierende, Schüler, Auszubildende,
 - b) Freiwilligendienstleistende,
 - c) Empfänger von Grundsicherung,
 - d) Menschen mit Behinderung,
 - e) Renten- und Pensionsbeziehende,die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist regelmäßig mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
4. Für Familien gilt ein ermäßigter gemeinsamer Grundbeitrag. Für zwei gemeldete Familienmitglieder beträgt der gemeinsame Grundbeitrag 52,50 €, ab drei gemeldeten Familienmitgliedern 70 €.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Für die Höhe des Halbjahresbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Halbjahresbeiträge werden im Allgemeinen im März (für das erste Halbjahr) und September (für das zweite Halbjahr) des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
4. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. In begründeten Fällen steht es Mitgliedern offen beim Gesamtvorstand Barzahlung oder Zahlung per Überweisung zu beantragen. Dadurch entstehende Mehrkosten und erhöhter Verwaltungsaufwand können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand fallen keine Mahngebühren an.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Ausnahmefälle

1. In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Fällige Beträge können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.